

Auflistung von Problemen auf dem Industriegebiet DYN A5 mit der Firma German-Pellets Ettenheim Auflistung aus dem Petitionsverfahren (Geschäftsmethoden und Verstöße)

Alle einkopierten Texte – [mit hellblauer Umrandung](#) – stammen aus der Petition:

Landtag von Baden-Württemberg

Drucksache 14/7622

14. Wahlperiode

Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses zu verschiedenen Eingaben

5. Petition 14/1397 und

6. Petition 14/3156 betr. Bausache. Lärmkontingente, Lärmquellen u.a.

3.1.3 Nebenbestimmungen zum Lärmschutz

Lärmmessungen Juli 2008:

German Pellets reagiert mit Gegengutachten statt mit Lärminderungsmaßnahmen:

Als Konsequenz aus dem ersten Gutachten D. wurde der Betreiber von der unteren Baurechtsbehörde E. mit Schreiben vom 22. September 2008 aufgefordert. Schallminderungsmaßnahmen durchzuführen. Daraufhin ließ der Betreiber eine Stellungnahme vom Fachbüro g. zum schalltechnischen Gutachten erstellen. In der Stellungnahme des Fachbüros vom

Lärmmessungen Dezember 2008:

Lärmkontingent laut Baugenehmigung v. 3.11.2006 wird deutlich überschritten:

Die in der Nebenbestimmung zur Baugenehmigung vom 3. November 2006 (Baugenehmigung für den Neubau des Pelletwerks bestehend aus Versackung und Lagerhalle, Waage und Lastkraftwagen-Verladung, Späneannahme, Trocknung, Spänesilo, Produktionsgebäude und Pelletsilos) festgelegten IFSP werden auch nach der Nachmessung alleine durch die stationären Quellen um bis zu 3.2 dB(A) überschritten.

.....

- ohne Berücksichtigung der Belastung durch sonstigen Anlagenlärm - eine Überschreitung des zulässigen Immissionswerts zu befürchten. Im Übrigen sei der in der Baugenehmigung festgesetzte IFSP unabhängig von den geltenden Immissionsrichtwerten an einzelnen Immissionspunkten vom Betreiber zu beichten.

Im Zusammenhang mit dem Rundholzplatz unter 3.2.

Nasshammermühle erheblich zu laut:

Der Nachtbetrieb des Rundholzplatzes führt auch wenn er entsprechend dem D.-Gutachten keinen erheblichen Einfluss auf den Gesamtschallpegel hat, aufgrund der fehlenden Schallschutzmaßnahmen immer wieder zu Beschwerden.

Dem D.-Messbericht ist zu entnehmen, dass die auf einen Schalleistungspegel von 90 dB(A) limitierte Nass-Hammermühle zum Zeitpunkt der Messung einen Schalleistungspegel von 112,1 dB(A) sei einer Messunsicherheit von ± 2 dB(A) aufwies. Weitere Aggregate, die nicht explizit in der Genehmigung aufgeführt waren, emittierten 105,4 dB(A) (Kettenförderer) sowie 122,9 dB(A) (mobiler Vorzerkleinerer).

Lärminderungsmaßnahmen noch nicht erfolgt:

..worden; die Nebenbestimmungen der Gewerbeaufsicht zur Reduzierung der prognostizierten Pegel um 15 dB(A) sind verbindlich, die dafür erforderlichen Minderungsmaßnahmen aber nachweislich noch nicht erfolgt. Die schalltechnischen Auswirkungen dieser...

Lärmgutachten der DEKRA an dieser Stelle manipuliert:

.... Die schalltechnischen Auswirkungen dieser fehlenden Schallschutzmaßnahmen auf die kritischen Immissionsorte waren nicht Bestandteil des Gutachtens.

GP reagiert auf diesbezügliches Schreiben der Unteren Baurechtsbehörde in etwa: keine Lärminderungsmaßnahmen geplant.

..... Nach dem Schreiben, vom 24. Juni 2009 plante die Fa. GP seinerzeit keine Lärminderungsmaßnahmen.

Auch Hacker / Wertstoffzerkleinerer zu laut.

Auch hier wird von GP kein Nachweis über Lärminderung vorgelegt:

Bei der gemäß dem D.-Gutachten vom 23. September 2010 zweiten relevanten Schallquelle auf dem Rundholzplatz, dem Wertstoffzerkleinerer (VAZ). wurden 105,4 dB (A) gemessen. Nach dem Messbericht handelt es sich hier nicht um den Hacker, der nach dem Schallgutachten zum Bauantrag 95 dB (A) einhalten müsste, obwohl die Anlage an derselben Stelle aufgestellt ist. Die Baukontrolle am 14. Mai 2009 ergab aber, dass es sich bei dem im D.-Gutachten genannten Wertstoffzerkleinerer doch um den genehmigten Hacker handelt. Auch für diese Anlage wurde der nach der Auflage in der Baugenehmigung vorzulegende Nachweis, dass die Schallminderung auf 95 dB (A) erbracht ist bisher nicht vorgelegt.

Summa Summarum: das Pelletwerk ist zu laut:

.....Daraus folgt, dass die vorhandenen Betriebseinrichtungen die jeweils nach dem Schallgutachten 2170E2/07 festgelegten bzw. zulässigen Pegel überschreiten.

Untere Baurechtsbehörde handelt nicht konsequent:

Die Möglichkeit der Androhung eines Zwangsgeldes wird lediglich geprüft.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage wurde von der unteren Baurechtsbehörde die Durchsetzung der bestandskräftigen Nebenbestimmung Nr. 7 mit der Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 25.000 € nach §2 LVwVG geprüft. Nach §2 LVwVG können unanfechtbare Verwaltungsakte von der hierfür zuständigen Verwaltungsbehörde vollstreckt werden.

Nach Prüfung kommt der Petitionsausschuss zum Ergebnis, die Androhung eines Zwangsgeldes sei rechtmäßig:

Der Vorsitzende des Petitionsausschusses des Landtags von Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 12. April 2010 auch im Namen des Berichterstatters sein Einverständnis zur Fortführung des anhängigen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens mitgeteilt. Mit Schreiben.....

Und wieder sieht die Untere Baurechtsbehörde von der Androhung eines Zwangsgeldes ab:

Nachdem die Fa. GP vorbereitende Maßnahmen für die Hinhausung der Nasshammermühle vergeben hat, wurde von der unteren Baurechtsbehörde von einer Festsetzung des angedrohten Zwangsgeldes vorerst abgesehen.

Trotz zahlreicher Beschwerden aus der Bevölkerung über Geruchsbelästigungen plant GP auch beim Neubau der Einhausung der Nasshammermühle nicht die erforderliche Ablufführung:

Am 08. November 2010 wurde der Bauantrag für die Errichtung einer Einhausung für die Hammermühlen eingereicht. Die Angrenzerbenachrichtigung und die Beteiligung der Fachbehörden wurden am 9. November 2010 eingeleitet. Hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Belange ist anzumerken, dass die zur Geruchsminderung erforderliche Abluftabführung der Nasshammermühle (siehe Kap. 6) in dem vorgelegten Bauantrag nicht enthalten ist.

Warum wird der Betrieb des Rundholzplatzes / bestimmter Maschinen s. u. nicht solange nachts untersagt, bis das Einhalten des Lärmkontingents nachgewiesen wird?

Die stationären Einzelaggregate „Hackanlage, Hammermühle und Entrinder“ unterliegen nach der Baugenehmigung vom 9. Februar 2007 hingegen keiner zeitlichen Betriebsbeschränkung.

3.4.1. Neubau der 2. Linie des Pelletswerks

GP drängt auf Genehmigung der zweiten Produktionslinie:

Für das am 10. April 2007 beantragte Vorhaben wurde das erforderliche Einvernehmen nach §36 Abs. I BauGB versagt.

...

Eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 4 S. I Nr. 6 BauGB besteht nicht.

GP hat außerdem die geforderte Prognose über Staubemissionen bisher nicht vorgelegt:

Weiter wurde bislang die angeforderte Prognose der Staubemissionen nicht vorgelegt. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen vor dem Hintergrund der in der Umgebung von GP bereits vorhandenen und durch das Vorhaben zusätzlich zu erwartenden Lärm- und Geruchsimmissionen grundsätzliche Bedenken gegen die geplante Erweiterung.

3.4.2. Offene Lagerung von Rinde, Kappholz, Hackgut etc.

GP reagiert sehr zögerlich und legt unvollständige Unterlagen vor:

..... Mit Schreiben vom 15. Mai 2009 wurde die Fa. GP aufgefordert, einen Nachweis darüber vorzulegen, dass die beantragte Anlage hinsichtlich ihrer (Geruchsimmissionen irrelevant ist.

Mit Schreiben vom 28. Mai 2010 wurde die Fa. GP von der unteren Baurechtsbehörde nochmals darauf hingewiesen, dass das Landratsamt Or. - Amt für Gewerbeaufsicht. Immissionsschutz u. Abfallrecht - zu dem Vorhaben erhebliche Bedenken wegen Geruchsimmissionen vorgebracht habe. Die Fa. GP wurde nochmals gebeten, einen Nachweis darüber vorzulegen, dass die beantragte Anlage hinsichtlich der Geruchsimmissionen irrelevant ist. Das am 15. September 2010 vorgelegte Kurzgutachten wurde dem Landratsamt Or. zur Stellungnahme zugeleitet. Die Prüfung des Kurzgutachtens ergab, dass geruchsrelevante Betriebsvorgänge nicht berücksichtigt sind.

Brandschutzgutachten erst nach mehrmaliger Aufforderung vorgelegt:

Die Fa. GP hat außerdem erst nach mehrmaliger Aufforderung am 6. April 2009 das erforderliche Brandschutzgutachten vorgelegt.

Brennstofflagerung nicht genehmigungskonform:

... Die Fa. GP ist derzeit nicht bereit, eine Brennstofflagerhalle anstelle des ursprünglich genehmigten, aber nicht errichteten Brennstoffbunkers zu beantragen und zu errichten.

Geruchsimmissionen einer geplanten Rindensiebanlage: Irrelevanz nicht wie gefordert nachgewiesen:

Die untere Baurechtsbehörde hat die Fa. (GP im Baugenehmigungsverfahren aufgefordert, die Irrelevanz der (Geruchsemissionen in einem Gutachten nachzuweisen. Mit Schreiben vom 28. Mai 2010 wurde der Fa. GP nochmals mitgeteilt dass das Landratsamt Or. erhebliche Bedenken hinsichtlich der Geruchsimmissionen vorgebracht habe. Deshalb wurde die Fa. GP gebeten, einen Nachweis über die Irrelevanz der Geruchsimmissionen vorzulegen.

Am 15. September 2010 wurde dem Landratsamt Or. das Kurzgutachten einer fachlich anerkannten Stelle zur Stellungnahme übersandt

3.4.7 Eigenverbrauchstankstelle / flüssigkeitsdichte Abfüllfläche

Betanken eigener Fahrzeuge offenbar nicht gesetzeskonform: Verstoß gegen die Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe:

Das Landratsamt stellte am 26. November 2008 den monatlichen Dieselmotorkraftstoffverbrauch für die Dieselmotorenbetriebenen Fahrzeuge und Aggregate des Betriebs fest. Eine dem betrieblichen Bedarf entsprechende, gesetzeskonforme Eigenverbrauchstankstelle war nicht vorhanden. Der Betreiber wurde darauf hingewiesen. Hierüber wurden die untere Baurechtsbehörde und die untere Wasserbehörde entsprechend informiert.

Auf Veranlassung der unteren Wasserbehörde legte die Fa. GP zunächst einen Maßnahmenplan zur Vermeidung von Boden- und Grundwasserverunreinigungen für die Betankungsvorgänge auf dem Betriebsgelände vor. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2009 wurde der Maßnahmenplan von der Fa. GP zurückgezogen und mitgeteilt, dass die mobilen Fahrzeuge künftig auf einer geplanten benachbarten Tankstelle betankt werden sollen.

Beim Betriebsbesuch am 7. Dezember 2009 wurde von der Fachbehörde des Landratsamtes festgestellt, dass nach wie vor kein geeigneter Abfüllbereich für die Dieselmotortankung vorhanden ist. der den Anforderungen der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (VAwS) sowie dem nach geordneten Regelwerk entspricht.

Zum einen handelt es sich bei den Abfüllbereichen um stoffdurchlässige Flächen, zum anderen ist kein Rückhaltevolumen vorhanden. Bei den Betankungsvorgängen besteht daher die Gefahr, dass Dieselmotorkraftstoff ungehindert in die Schutzgüter Boden und Wasser gelangen kann. Aufgrund der Sach- und Rechtslage beabsichtigt die untere Wasserbehörde des Landratsamtes weitere Betankungen ohne geeignete Schutz Vorkehrungen auf dem Betriebsgelände zu untersagen und die Schaffung einer VAwS und dem nachgeordneten Regelwerk konformen Betankungsfläche mit Rückhaltevolumen für die Betankung der nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen mobilen Fahrzeuge sowie der quasi-stationären Fahrzeuge zu fordern. Mit Anordnung vom 2. Juni 2010 wurde die Betankung von Betriebsfahrzeugen ab dem 1. September 2010 untersagt, sofern bis dahin die

3.4.8 Offene Lagerung von Rundholz: auf einer Teilfläche ohne Genehmigung:

Nutzung von Flächen ohne Baugenehmigung:

Bei einer im Monat Mai 2010 durchgeführten Baukontrolle hat die untere Baurechtsbehörde festgestellt, dass eine Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 1716 im Industriegebiet DY. in E. von der Fa. GP als Lagerfläche genutzt wird, obwohl hierfür keine Baugenehmigung vorliegt.

4. Immissionsschutzrechtliches Verfahren

4.1. Genehmigung für die Errichtung eines Heizwerks:

Betrieb der Anlage bereits ohne Genehmigung für das Heizwerk:

Der Petitionsausschuss schreibt fälschlicherweise:

... Am 22. Oktober 2006 wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Heizwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 19 MW erteilt. Zugelassen wurde der Betrieb einer Feuerungsanlage für den Einsatz von „naturbelassenen“ Hölzern.

Das in der Petition genannte Datum der Genehmigung ist falsch.

Richtig trägt die Genehmigung das Datum 22. Dezember 2006 (liegt dem Verfasser vor) German Pellets hat das Pelletwerk nach eigenen Angaben aber bereits im November 2006 in Betrieb genommen.

Demnach ist das Heizwerk – ohne das das Pelletwerk nicht betrieben werden kann – einen Monat oder länger ohne Immissionsschutzrechtliche Genehmigung betrieben worden.

Unerlaubtes Verbrennen von Altholz und anderen Abfällen (Kunststoffe etc.),

.. Bei einer Betriebsbesichtigung des Amtes für Gewerbeaufsicht am 28. Februar 2007 wurde beobachtet, dass dem Heizwerk eine Brennstoffmischung mit Altholzanteil zu gerührt wurde. Die untere Immissionsschutzbehörde hat daraufhin die Firma mit E-Mail vom 28. Februar 2007 aufgefordert die Verbrennung unzulässiger Materialien unverzüglich einzustellen. Die Untersagungsverfügung wurde am 2. März 2007 erlassen.

Bei einer Betriebsbesichtigung des Landratsamtes am 8. Oktober 2008 wurde festgestellt dass sich im bereit gehaltenen Brennstoff auch Abfälle (Kunststoffe, Metallteile, beschichtete Spanplatten, lackiertes Holz) befanden. Das beanstandete Brennmaterial wurde am

4.1.1. Erweiterung Brennstoffarten

Vorgelegte Deklarationsanalyse für Brennstoffe entspricht nicht den fachtechnischen Anforderungen:

.. Die von GP eingereichten Unterlagen und Deklarationsanalysenberichte zum Brennstoff zeigen zwar eine vermeintliche Zulässigkeit der Brennstoffe auf, entsprechen aber nicht den fachtechnischen Anforderungen. Insbesondere fehlt trotz mehrfacher Nachforderung beim Analyselabor durch den Fachtechniker noch immer eine schlüssige Dokumentation zur Probeentnahme und Analytik. Diese ist jedoch

Trotz schlechter Erfahrungen bzgl. der Einhaltung von Auflagen und Vorschriften durch GP erteilt das Landratsamt die Genehmigung zur Verbrennung von Altholz:

Bereits die erste Kontrolle ergab: Hinweise auf die Verbrennung ungenehmigten Materials:

.. Die erste Sammelprobenanalyse gemäß Änderungsbaugenehmigung ergab mit einem PCP Wert von 1.7 mg/kg bei einem genehmigten Grenzwert von 0.1 mg/kg eindeutige Hinweise auf die Verbrennung unzulässigen Materials.

Petitionsausschuss erteilt versteckt Rüge an LRA:

. Unter den Aspekten des Vorsorgegrundsatzes und der Verhältnismäßigkeit der Mittel ist zu prüfen, welche verwaltungsrechtlichen Schritte aufgrund des Analyseergebnisses erforderlich sind.

Messungen des Gesamtkohlenstoff in den Abgasen nicht zufrieden stellend:

. Bei der Emissionsmessung am 28. Februar 2008 durch die Fa. Mü. lag der gemessene Emissionswert für Gesamtkohlenstoff unter dem genehmigten Grenzwert. Unter Berücksichtigung der Messunsicherheit konnte die zu fordernde sichere Einhaltung des Emissionsgrenzwertes nicht nachgewiesen werden. ...

4.1.5. Holzascheentsorgung

Gravierende Verstöße bei der Ascheentsorgung:

Falsche Deklaration, aktuelle Deklarationsanalyse nicht vorgelegt, Entsorger nicht hinreichend über Zusammensetzung der Asche informiert, gravierende Überschreitungen der Zuordnungswerte, Verbleib der Zyklonasche unklar:

. Im Juli 2009 fand eine abfallrechtliche Überprüfung der Holzascheentsorgung bei der Firma GP durch das Landratsamt statt. Bei der Gelegenheit fiel anhand der vorgelegten Auslieferungsbelege des Entsorgers auf, dass die Filterasche unter falscher Bezeichnung (Rost- und Kesselasche. Abfallschlüssel 100115) der Entsorgung zugeführt wurde. Der Entsorger konnte aber nachweisen, dass er die Asche aufgrund einer vorgelegten Deklarationsanalyse angenommen hatte, die eine Entsorgung auf seiner Anlage zuließ. Eine aktuelle Deklarationsanalyse lag jedoch nicht vor.

Weitere Überprüfungen haben ergeben, dass der Entsorger durch GP nicht davon informiert worden war, dass sich aufgrund der Änderungsgenehmigung vom 24. Juli 2009 die Zusammensetzung der zu entsorgenden Asche geändert hatte. Die daraufhin vom Entsorger geforderte Deklarationsanalyse zeigte gravierende Überschreitungen der für den Entsorger (DK II) zulässigen Zuordnungswerte auf und führte zu der Einstufung der Filterasche in gefährlichen Abfall. Des Weiteren muss aufgrund der Analyseergebnisse vermutet werden, dass auch die zugehörige Rostasche, die derzeit der Verwertung zugeführt wird, belastet ist. Es wurde deshalb eine aktuelle Deklarationsanalyse der Rostasche von GP eingefordert die bislang aber noch nicht vorliegt. Auch war der Verbleib der Zyklonasche unklar.

...

Weiterhin unzulässiges Vermischen von Aschen:

.... Schließlich stellte das Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht des Landratsamtes bei seinem Betriebsbesuch am 7. Dezember 2009 fest, dass die schwermetallhaltige Zyklonasche der Feuerungsanlage entgegen der Aussage in den Planunterlagen über eine Fördereinrichtung mit der Rostasche vermischt wird. Diese Vermischung erfolgt laut Angaben der Firma seit Inbetriebnahme der Feuerungsanlage. Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist davon auszugehen, dass das dadurch entstandene Gemisch als gefährlicher Abfall einzustufen ist und somit auch nicht auf den bisher genutzten Entsorgungswegen entsorgt werden kann. Die Entsorgung der Aschen auf den bisher genutzten Entsorgungswegen wurde daher gestoppt. Der weitere Verbleib der Asche wurde der unteren Abfallrechtsbehörde des Landratsamtes trotz einer entsprechenden Aufforderung bisher noch nicht mitgeteilt

Deklarationsanalysen noch nicht vorgelegt, absolut inakzeptabel langsames Vorgehen des LRA:

. Die bereits am 19. November 2009 geforderten aktuellen Deklarationsanalysen wurden bisher noch nicht vorgelegt. Eine geeignete Anordnung ist bei der unteren Abfallrechtsbehörde in Vorbereitung....

6. Maßnahmen zur Reduzierung der Staub- und Geruchsbelastung

GP kommt den Anordnungen des LRA nur zögerlich und unvollständig nach:

. Am 2. Juni 2008 wurde die Anordnung des Amtes für Gewerbeaufsicht zur Minderung der Geruchsemissionen erlassen.

Durch das Gutachten einer hierfür anerkannten Stelle vom 14. September 2007 - Ermittlung der Geruchsemissionen und -immissionen. ausgehend von GP, Werk E. - wurde festgestellt, dass innerhalb des Gewerbegebiets It. der zugrunde zu legende Richtwert von 15 % der Jahresstunden überschritten ist (Spitzenwerte von 28%).

.....

Das Landratsamt hat mit Entscheidung vom 2. Juni 2008 angeordnet dass die GP mögliche Geruchsminderungsmaßnahmen für alle geruchsrelevanten Anlagen (Spänetrockner, Abluft aus der Absaugung, Abluftführung aus der Hammermühle, Abluftführung aus der Nasshammermühle, Reduzierung der Rindenlagerung) entsprechend dem Stand der Technik unter Nennung realistischer Ausführungsstermine festlegen muss. Bei den geruchsrelevanten Anlagen handelt es

.....

Da die Anordnung des Landratsamtes noch nicht in allen Punkten abgearbeitet ist, hat das Landratsamt zuletzt mit Schreiben vom 27. November 2009 die endgültige Erledigung angemahnt. Zu folgenden Einzelanlagen stehen noch Angaben aus:

- Erhöhung der Abluft aus der Absaugung.
- Abluftführung aus der Hammermühle und
- Abluftführung aus der Nasshammermühle.

Staubbelastung durch - immer noch - unsachgemäßes Lagern von Sägespänen:

. Beschwerden wegen Staubablagerungen von O-Bürgern liegen ebenfalls vor. Die Unterschreitung der für die Trockner vorgegebenen Grenzwerte für Staub wurde anhand der Messung von Mü. vom 11. April 2007 festgestellt.

Am 7. Juni 2010 wurde eine Anordnung des Landratsamts Or. zur Umsetzung der verordnungskonformen Lagerung von Sägespänen erlassen. Konkreter Anlass für die Anordnung war, dass große Mengen von Sägespänen im Freien gelagert wurden. Die Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub - 7. BImSchV - gibt vor, dass Holzstaub und Späne in Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen zu lagern sind. In der Entscheidung wurde die sofortige Vollziehung angeordnet.

GP verweigert der BI-GP Akteneinsicht in die Bauunterlagen wegen angeblicher Betriebsgeheimnisse:

. Die Fa. GP nahm mit Schreiben vom 26. März 2008 zum geltend gemachten Informationsbegehren Stellung und lehnte eine Herausgabe der o. g. Unterlagen ab. Zur Begründung trägt GP ohne weitere Einzelheiten vor, dass die genannten Gutachten und Berichte detaillierte Informationen zur Pelletproduktion enthalten und betriebliche Abläufe beschreiben. Eine Weitergabe an Dritte verletzte Betriebsgeheimnisse des Unternehmens und mache technologische Vorteile der Firma öffentlich..

Jedoch erhält die BI-GP vom Regierungspräsidium FR wie folgt Recht:

. Soweit die BI gegenüber der Stadt E. - Untere Baurechtsbehörde - über die im Bescheid vom 15. April 2008 getroffenen Festsetzungen hinaus noch weitere Informationen begehrt, gilt Folgendes:

Der von der BI geltend gemachte Anspruch auf Umweltinformationen in Form einer Einsicht in die gesamten baurechtlichen Genehmigungen für GP (einschließlich Planunterlagen und Gutachten) richtet sich nach §3 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz (UIG) i.V.m. §3 Abs.1 Landesumweltinformationsgesetz (LUIG). Der Anspruch ist zu erfüllen, soweit sich dieses Begehren auf „Umweltinformationen“ im Sinne von §2 Abs. 3 UIG bezieht und dem Anspruch keine Ablehnungsgründe nach §§ 8 f. UIG entgegenstehen.

Weiterhin:

Darüber hinaus enthalten die Baugenehmigungsakten Umweltinformationen i. S. von §2 Abs. 3 UIG in den Lageplänen und einem Teil der Bauvorlagen, soweit hierin - auch mittelbar, etwa durch Abschirmwirkungen - Informationen über die Emissionssituation enthalten sind. Hin darüber hinausgehendes Akteneinsichtsrecht wie dies Beteiligte nach §29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen verlangen können - kann aus § 3 Abs. 1 UIG nicht hergeleitet werden.

Entgegen der von der Fa. GP im Widerspruchsverfahren vertretenen Auffassung sind aber nicht nur Daten, die den aktuellen Zustand von Umweltbestandteilen betreffen, zu den Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG zu zählen. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass nach §2 Abs. 3 Nr. 3 a und b UIG auch solche Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf die Umweltbestandteile auswirken oder zumindest wahrscheinlich auswirken sowie den Schutz von Umweltbestandteilen bezwecken, dem Begriff der „Umweltinformation“ unterfallen. Daraus folgt, dass nicht nur die reinen Immissionsdaten, sondern darüber hinaus auch Daten über Messungen der Inhaltsstoffe der Luft sowie Bewertungen, Analysen oder Prognosen, die auf den gemessenen Ergebnissen beruhen, zu den Umweltinformationen zählen. Denn hierbei handelt es ...

Und

Es erscheint daher zweifelhaft, ob bei einer Erfüllung des geltend gemachten Informationsanspruches Betriebsgeheimnisse verletzt werden. ..